

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Signet

1. Der Verein führt den Namen „Harlachinger Tennis-Club e.V.“ (abgekürzt im Folgenden „HTC“).
2. Der HTC ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Der Sitz des HTC ist München.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. eines Kalenderjahres und endet am 31.10. des folgenden Kalenderjahres.
5. Das Signet des HTC besteht aus den Buchstaben „HTC“, die nach oben auseinanderstrebend auf einem Tennisball stehen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Zweck

1. Zweck des HTC ist die Förderung des Tennis-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Veranstaltungen sowie Errichtung und Erhaltung sportlicher Anlagen.
2. Der HTC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften.
3. Der HTC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des HTC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HTC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HTC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der HTC ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied beim Bayerischen Tennisverband (BTV) und beim Deutschen Tennisbund (DTB).

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

2. Aufnahmen sind den Mitgliedern durch Anschlag am Schwarzen Brett des Clubhauses und durch Verlesen bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Einsprüche gegen eine Aufnahme sind innerhalb von 4 Wochen nach Verlesen auf einer Mitgliederversammlung der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

Die Aufnahme wird wirksam nach Ablauf der 4-Wochen-Frist.

3. Im Falle eines Einspruches eines Mitglieds gegen eine Neuaufnahme entscheidet die Vorstandschaft unter Einbeziehung des Beirates. Die gemeinsame Entscheidung von Vorstand und Beirat ist endgültig.
4. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, daß vor einer endgültigen Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds eine Probezeit vorgeschaltet wird.

Die Regelungen einer solchen Probezeit im einzelnen legt die Vorstandschaft fest und sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zusammensetzung der Mitglieder

1. Der HTC setzt sich zusammen aus
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - auswärtigen Mitglieder und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Der Regelfall bei Aufnahmen von Mitgliedern ist die aktive Mitgliedschaft.

3. Fördernde Mitglieder sind solche, die auf die Ausübung des Tennis-Sports verzichten.
4. Ein aktives Mitglied kann die auswärtige Mitgliedschaft beantragen, wenn es außerhalb des Stadt- und Landkreises München seinen ständigen Wohnsitz hat und auf die Ausübung des Tennis-Sports verzichtet. Wechselt ein auswärtiges Mitglied nach München, endet die auswärtige Mitgliedschaft. Das Mitglied kann dann entweder die Wiedererlangung der aktiven Mitgliedschaft oder die fördernde Mitgliedschaft beantragen.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um HTC und Tennis-Sport verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Vorstandschaft beratend teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder und genießen Beitragsfreiheit.
6. Gewünschte Änderungen in der Mitgliedschaft sind bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen. Die Änderung der Mitgliedschaft gilt jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 6 Beiträge

1. Die Einnahmen des HTC setzen sich zusammen aus
 - bei Aufnahme in den HTC zu leistenden einmalige Aufnahmebeiträgen,
 - jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
 - Umlagen,
 - Spenden und
 - sonstigen Einnahmen.
2. Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag können nach Alter (Jugendlicher / Erwachsener) und nach Art der Mitgliedschaft gestaffelt werden.

Mitgliedsbeiträge sind 4 Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr zu zahlen.
3. Falls die Einnahme aus Aufnahmebeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, das von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbudget auszugleichen, können Umlagen erhoben werden.
4. Die Höhe der Aufnahmebeiträge, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Über Ermäßigungen, Stundungen und Erlaß von Aufnahmebeiträgen, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen entscheidet die Vorstandschaft in pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Einrichtungen des HTC stehen den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft zur Verfügung. Die Benutzung der Tennis-Sportanlagen ist nur den aktiven Mitglieder vorbehalten. Jede Bevorzugung einzelner Mitgliedergruppen ist unzulässig.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Mitglieder haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive Wahlrecht, ab Vollendung des 21. Lebensjahres das passive Wahlrecht zu allen Vereinsämtern.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Es hat die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnung, der Platzordnung und der Spielordnung zu befolgen. Jedes Mitglied ist weiterhin verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des HTC nach besten Kräften zu stärken und den HTC nach außen würdig zu vertreten.

§ 8 Organe

Die Organe des HTC sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Vorstandschaft und
- der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen des HTC sind die Jahreshauptversammlung sowie allgemeine Mitgliederversammlungen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten 6 Wochen eines Geschäftsjahres statt.
3. Allgemeine Mitgliederversammlungen finden statt

- auf Veranlassung der Vorstandschaft,
 - auf Veranlassung des Beirates oder
 - wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
4. Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge aus der Mitgliedschaft sind der Vorstandschaft mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen. Die Vorstandschaft setzt dann die Anträge auf die Tagesordnung. 3 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung ist die endgültige Tagesordnung im Clubhaus des HTC zur Einsichtnahme für alle Mitglieder am Schwarzen Brett auszuhängen.
5. Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Es ist keine bestimmte Zahl der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern es in dieser Satzung oder in gesetzlichen Vorschriften nicht anders bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich. Auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes ist geheim (mit Stimmzettel) abzustimmen.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung der Stimmrechte auf andere Personen ist nicht möglich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer gesonderten Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung auszulegen. Erfolgt dort kein Widerspruch, ist die Niederschrift genehmigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme des Berichts der Vorstandschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Feststellung der Rechnungslegung,
 - die Entlastung von Vorstandschaft und Beirat,
 - die Beschlußfassung über die Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - die Genehmigung des Jahresbudgets,
 - die Wahlen zur Vorstandschaft, zum Beirat und der Rechnungsprüfer,
 - die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft
 - die Genehmigung der Geschäftsordnungen von Vorstandschaft und Beirat,
 - die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
 - die Beschlußfassung über Haus-, Platz- und Spielordnungen und
 - die Genehmigung der Regelung einer Probezeit.

Die Mitgliederversammlung ist im übrigen in allen in dieser Satzung bzw. in gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Fällen zuständig.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des HTC besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Kassenwart.
2. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf weitere Mitglieder mit Aufgaben betrauen, insbesondere Schriftführer, Sport- und Jugendwart und Platzwart.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den HTC als alleinige gesetzliche Vertreter nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung, die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, leiten die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
5. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Jahreshauptversammlung gewählt.
7. Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf die Vorstandschaft der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - Kauf und Verkauf sowie Belastungen von Immobilien,
 - Angelegenheiten des Erbbaurechtsvertrages,
 - Abschluß von Verträgen, die 10% des Jahresbudgets übersteigen, sofern sie nicht im Jahresbudget enthalten sind.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.
2. Aufgabe des Beirates ist es, die Vorstandschaft auf Ersuchen zu beraten und ihr Anregungen aus der Mitgliedschaft zu vermitteln.

Darüber hinaus soll der Beirat schlichtend und entscheidend dann eingreifen, wenn zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Vorstandschaft sowie zwischen den einzelnen Mitgliedern der Vorstandschaft Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten persönlicher und auch sachlicher Art entstanden sind, die auf andere Weise schwer oder überhaupt nicht zu bereinigen sind.

3. Die Vorstandschaft kann mit dem Beirat gemeinsam Sitzungen durchführen.

Die Vorstandschaft muß mit dem Beirat eine gemeinsame Sitzung durchführen, wenn dies der Beirat zur Entscheidung eines konkreten Einzelfalles verlangt.

Bei gemeinsamen Sitzungen können bei Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder diese nicht überstimmt werden.

4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist von der Vorstandschaft und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Der Beirat kann um sein Eingreifen von jedem Mitglied und jedem Vereinsorgan gebeten werden. Er kann in einer Sache auch selbst eingreifen, wenn er dies im Interesse des HTC und der Sache für notwendig erachtet.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern.
2. Die Rechnungsprüfer haben zum Ende des Geschäftsjahres, bei Bedarf auch während des Jahres, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

§ 13 Haus-, Platz- und Spielordnungen

Für den Betrieb des Clubhauses, für die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und für die Benutzung und Behandlung der vereinseigenen Platzanlage erläßt der HTC gesonderte Ordnungen. Diese sind von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen und am Schwarzen Brett auszuhängen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des HTC kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Wird die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des HTC oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des HTC an den BLSV oder, falls dieser ablehnt, an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.04.1997 beschlossen und tritt am 01.05.1997 in Kraft.

Die Satzung ist dem Bayerischen Landessportverband und dem Registergericht München zur Genehmigung vorzulegen.